



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

- Dezernat 25 -

per E-Mail

25. Januar 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
VII C 4 - 58.90.10



Piktogrammketten auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen

Bei Piktogrammketten handelt es sich um alleinstehende Radverkehr-Sinnbilder nach § 39 Absatz 7 StVO (mit oder ohne ergänzende Richtungspfeile), die im Bereich des rechten Fahrbahnrandes öffentlicher Straßen aufgebracht werden, um den Kraftfahrzeugverkehr in besonderen Einzelfällen auf das Vorhandensein und die besondere Schutzbedürftigkeit des Radverkehrs hinzuweisen. Piktogrammketten zielen hauptsächlich darauf ab, die Verkehrssicherheit des Radverkehrs und das subjektive Sicherheitsgefühl der Radfahrenden zu verbessern; mit ihnen können aber auch Lückenschlüsse im Netz von Radverkehrsanlagen gekennzeichnet werden. Für die Aufbringung von alleinstehenden Radverkehr-Sinnbildern zu diesen Zwecken besteht im deutschen Straßenverkehrsrecht bislang keine Anordnungsgrundlage.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Radverkehr auf der Fahrbahn im Mischverkehr - sofern keine gesonderte Radverkehrsanlage vorhanden ist - den Normalfall darstellt, auf den grundsätzlich nicht gesondert hingewiesen werden muss. Der Einsatz von Piktogrammketten sollte deshalb

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



nur in Ausnahmefällen und dort erfolgen, wo sie eine besonders zweckdienliche Wirkung entfalten.

Geeignete Strecken können insbesondere Hauptverkehrsstraßen oder Routen mit hoher Netzbedeutung für den Radverkehr sein, an denen noch keine gesonderten Radverkehrsanlagen vorhanden oder diese nicht umsetzbar sind, z. B. aufgrund geringer Straßenbreiten oder im Bereich von Engstellen.

Zudem ist ein zweckdienlicher Einsatz denkbar nach Aufhebung der Benutzungspflicht eines parallel verlaufenden Radwegs, um zu verdeutlichen, dass sich die Verkehrssituation geändert hat und Radfahrende nunmehr auch die Fahrbahn benutzen dürfen.

Das damalige Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM) hatte das für Verkehr zuständige Bundesministerium (BMVI, BMDV) seit 2019 wiederholt gebeten, sich zu Piktogrammketten zu positionieren und ggf. eine entsprechende Anordnungsgrundlage in die straßenverkehrsrechtlichen Regelwerke aufzunehmen. Bislang hat sich der Bund hierzu nicht eindeutig geäußert.

Aus diesen Gründen erteile ich hiermit unter Bezug auf § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO die Ausnahmegenehmigung zur Anordnung von alleinstehenden Radverkehr-Sinnbildern gemäß § 39 Absatz 7 StVO auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen, bei denen der Radverkehr im Mischverkehr erfolgt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Über die Anordnung von Piktogrammketten entscheiden die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall und unter Beachtung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.
- Durch die Aufbringung von Piktogrammketten darf eine zur nachhaltigen Sicherung des Radverkehrs separate Radverkehrsführung keinesfalls ersetzt oder deren Herstellung verzögert werden. Dies gilt insbesondere für Hauptverkehrsstraßen, bei denen stets auf eine räumliche Trennung von Kfz- und Radverkehr hingewirkt werden sollte.



- In Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) dürfen alleinstehende Radverkehr-Sinnbilder bzw. Piktogrammketten zum Einsatz kommen, nicht jedoch in Tempo 30-Zonen, Tempo 20-Zonen (Zeichen 274.1) oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1).
- Es dürfen nur die herkömmlichen Radverkehr-Sinnbilder gemäß § 39 Absatz 7 StVO verwendet werden; ergänzende Pfeilmarkierungen (Zeichen 297) sind nicht erforderlich.
- Die Kombination der Sinnbilder mit Winkelpfeilen („Sharrows“) ist unzulässig, da solche Pfeile in den straßenverkehrsrechtlichen Regelwerken nicht enthalten sind.
- Die Abmessungen der Radverkehr-Sinnbilder richtet sich nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Der Abstand der Sinnbilder zueinander in Längsrichtung sollte zwischen 25 und 50 m betragen.
- Die Sinnbilder sollten im Bereich des rechten Fahrbahnrandes aufgebracht werden. Bei angrenzenden Längsparkplätzen ist auf einen ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand zu achten, um die Kollisionsgefahr mit geöffneten Fahrzeurtüren („Dooring-Unfälle“) zu verringern. In Fahrradstraßen können die Sinnbilder angesichts der dort geltenden besonderen Verhaltensregeln auch mittig in der jeweiligen Fahrbahnhälfte platziert werden.
- Bei Erstaufbringung einer Piktogrammkette wird empfohlen, die Maßnahme durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren.

Die im Rahmen der Niederschriften zu einzelnen Verkehrsingenieur-Besprechungen (VIB) dargelegte Bitte, in Nordrhein-Westfalen keine Radverkehr-Sinnbilder als Piktogrammketten zu verwenden, ist hiermit überholt (vgl. TOP 3 VIB I/2019, TOP 7 VIB II/2021 und TOP 12.1 VIB I/2022).



Dieser Erlass verliert seine Gültigkeit, sobald eine bundeseinheitliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungsgrundlage für die Markierung von alleinstehenden Radverkehr-Sinnbildern bzw. Piktogrammketten auf öffentlichen Straßen mit Mischverkehr in Kraft tritt.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden ihrer Zuständigkeitsbereiche mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez.

